

Recht als Symbol: Die Gesetzgebung zur gleichgeschlechtlichen Partnerschaft

Werden dadurch die Unterschiede zwischen Homo- und Heterosexuellen allmählich eingeebnet? Ein Schritt in die richtige Richtung.

Von Rüdiger Lautmann

Was bedeutet der Konflikt um die Eintragung einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft (ELP)? Von woher bezieht er seine Energie? Was eigentlich steht auf dem Spiel?

Die Eingetragene Partnerschaft in der Sexualkultur: Normalismus und Geschlechterdualität

Vielleicht geht es weniger um die Eheform an sich, und mehr um die Sexualkultur. Nach wie vor gelten bei uns einige Grundüberzeugungen, wie denn eine richtige Sexualität beschaffen sei. Zu diesem Basismuster gehören u.a. die Geschlechterdualität, der Familismus und ein gewisser Normalismus. Das sind Denkformen, in denen unsere Kultur sich idealerweise eine intime Beziehung vorstellt. Sexualität erscheint ja von einer tief eingewurzelten jüdisch-christlichen Glaubens-tradition her als eine Bedrohung der sozialen und kosmologischen Ordnung. Das Basismuster macht sie in geregelter Form möglich. Diese ideologische Grundlegung stammt aus dem Alten Testament und wird heute nur noch von sogenannten Fundamentalisten explizit vertreten. Seit etwa hundert Jahren werden die Deviationen allmählich hingenommen, also die Abweichungen von der Mann-Frau-Konstellation sowie das Aufweichen einer strikten Normalität. Jedoch harmlos-unauffällig sind die soziosexuellen Innovationen nach wie vor keineswegs.

Die aktuelle rechtspolitische Debatte sagt nun am Merkmal des Familismus, also der Vorstellung der Reproduktionsbezogenheit von Sexualität und ihrer Einbettung in eine regulierte Beziehung.

Der Politikwissenschaftler James Davison Hunter meint für die USA, dass die Kontroversen über Lebensgemeinschaften und andere Rechtsforderungen der Homosexuellen mehr sind als nur ein Streit um die Rechte von Homosexuellen. „Sie stellen eine Art ernsthafte Debatte über die grundlegende Definition der «Familie» dar.“¹

Nicht ganz unähnlich erklärt der Frankfurter Soziologe Karl Otto Hondrich den Streit aus der Aufgabe der Familie, ein gesellschaftliches Grundgesetz – das der Reziprozität (Gegenseitigkeit) – in der jeweils kommenden Generation zu verankern. Erotik und Liebe könnten nicht im Paar entstehen, sondern müssten zuerst zwischen Eltern und Kindern weitergegeben werden. Es sei eine Tragik moderner Gesellschaften, dass der Fluss der Generationen immer schmaler geworden sei. „Damit werden sie schuldig vor (...) dem Gesetz der Gegenseitigkeit als dem tiefsten moralischen Regulativ des sozialen Lebens. Alle Gerechtigkeit entspringt diesem Gesetz: «Wie du mir, so ich dir.»“² Ich halte das für einen interessanten, aber fragwürdigen Gedanken. Doch gibt es viele andere Spekulationen über Gerechtigkeit und gesellschaftliche Grundgesetze, nicht nur zur Reziprozität. Hondrich fügt zwar begütigend an, nicht die Homosexuellen bedrohten die Familie, sie würden aber jetzt zum Symbol für das Versagen und als Sündenbock für diese Schuld haftbar gemacht.

Schon die ELP würde den alten Einwand ausräumen, bei den Homosexuellen handele es sich um ungeordnete Begegnungsformen. Einer Bezeichnung als «Ehe» oder der rechtlichen Gleichstellung mit diesem Institut bedarf es gar nicht, um den gleichgeschlechtlichen Sexualformen einen Zugang zur Dimen-

sion des Familismus zu eröffnen und sie so mit Bedeutung anzureichern, dass die Ausschließung als minderwertige oder unvollständige Erotik schwerer fällt. Nicht so sehr oder jedenfalls nicht allein der Schutz der Ehe steht zur Debatte, sondern die Aufwertung der gleichgeschlechtlichen Intimität.

Der Familismus unserer Sexualkultur und der Aufbruch der Gleichgeschlechtlichen sind auf eine kaum entwirrbare Weise miteinander verknäuelte. Mit Judith Butler ließe sich sagen: Die Heiratszeremonie war die performative Umsetzung für Heterosexualität. Hier setzt heute ein queering an.³ Also der Versuch, etwas Normales, Geradestehendes zu verschrägen. Daraus entstehen Ärgernisse, weil etwas bis dato überaus Ordentliches nunmehr beschmutzt wird - wie es scheint.

Deswegen kommt es ja auch gar nicht so sehr darauf an, wieviel Ehe in der ELP drin ist, sondern wieviel Ehe draufsteht. Unsere beiden Streithälften haben hier ganz klare Ausgangspositionen: die ELP-Erfinder wollen soviel Ehe drin und drauf haben, wie nur eben möglich; die Opposition hingegen weder noch. Witzigerweise dürfen beide verfassungsrechtlich und politisch-taktisch das nicht tun, was sie eigentlich gern täten. Die Verfechter dürfen ihr Produkt nicht so nennen und ausstatten, wie sie es eigentlich anstreben. Und die Gegner müssen so tun, als wären sie gegen jegliche Diskriminierung und kämen den Homopaaren ja hie und da gern ein bisserl entgegen. Johann Nestroy oder Karl Valentin hätten mit dieser verschrobene Situation viel anfangen können und einen lustigen Text darauf gemacht.

Ein weiterer sexualkultureller Hintergrund der Debatten ist der Normalismus, wonach allein die Konstellation von Ein-Mann-und-eine-Frau eine legiti-

me Sexual- und Ehebeziehung ergibt. Konkret ist die grundlegende Geschlechterdualität betroffen, die unsere Kultur der Sexualverhältnisse durchzieht. Die Schwulen und Lesben sind übrigens nicht die einzigen, die den Normalitätsstandard herausfordern, aber sie tun es am vernehmbarsten. Auch Geschlechtswechsler, Intersexuelle und alle anderen, die im Zweigeslechtersystem nicht unterzubringen sind, beanspruchen Legitimität und dringen auf Öffnung der Eheform. Muss denn von einer transsexuellen Person stets verlangt werden, dass sie alle Stadien des Transsexuellen-Gesetzes durchlaufen hat – einschließlich der fragwürdigen Genitaloperation –, bevor sie im neuen Geschlecht heiratsfähig wird?

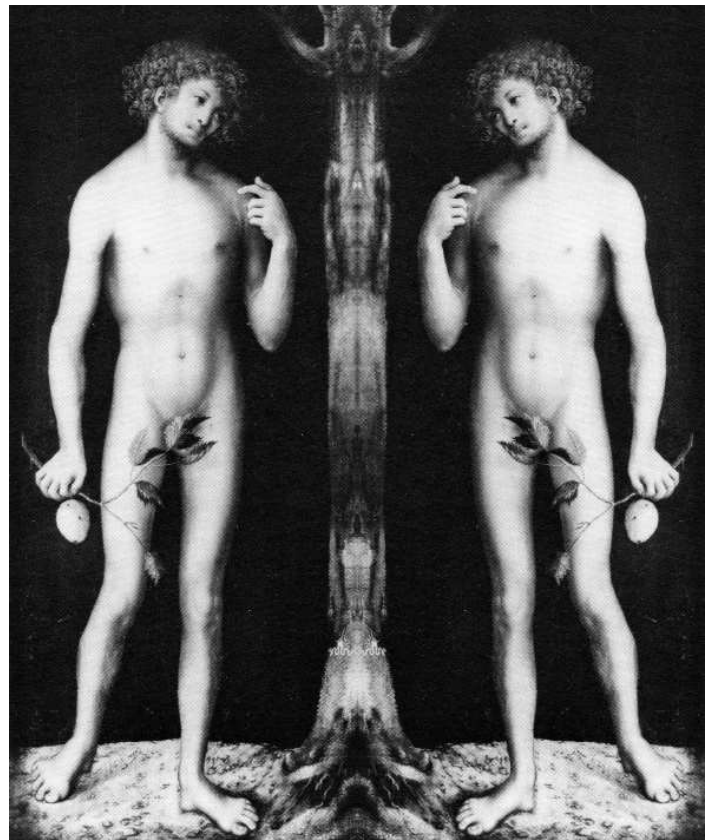
Seitdem die Geschlechterordnung der bürgerlichen Gesellschaft umgebrochen worden ist und die Geschlechtscharaktere neu definiert wurden – das war um 1800 –, entstanden neue Konstellationen. Dies ist die allgemeinere Ebene unseres Themas: Es geht um die Geschlechterordnung, und nicht nur um die Homosexuellen. Die handeln nur gewissermaßen als Speerspitze einer Entwicklung, deren Laufzeit jetzt ins dritte Jahrhundert geht, bereits ungezählte Transformationen hinter sich hat und ständig neue gebiert – zuletzt alles, was mit queer theory zusammenhängt. Daher wäre es kurzsichtig, die von der Homoehe aufgeworfene Problematik auf die Homosexuellen zu beschränken. Sie reicht weiter und hat tiefere Ursachen.

Soziologisch gesehen ist die Homosexuellenheirat eines der zahllosen Symptome eines epochalen, unaufhaltsamen Prozesses: der Modernisierung. Begonnen in der industriellen Revolution seit dem 18. Jahrhundert haben sich sämtliche Lebensbereiche verändert. So verschieden die Ausgangsbedingungen in den einzelnen Ländern, etwa in religiöser Hinsicht, auch gewesen sind – die Sozialstrukturen veränderten sich in

gleicher Richtung. In den gegenwärtigen Industriegesellschaften westlicher Prägung herrschen ähnliche Bedingungen, was politische und ökonomische Verhältnisse, Grundüberzeugungen und Verhaltensweisen der Bevölkerung anlangt. Und sie sind fortwährend bemüht, mit Innovationen und Reformen sich weiterzuentwickeln und neuen Herausforderungen zu begegnen.

Der Bereich persönlicher Beziehungen ist von der Modernisierung nicht ausgespart worden. Die Familienstrukturen haben sich verändert, die Partnerschaftsformen sich erweitert. Die Romantische Liebe als Ideal ist im 18. und 19. Jahrhundert entstanden, ja erst im 20. Jahrhundert zum allgemeinen Kriterium in der Partnerwahl avanciert. Die Begehrensformen differenzierten sich aus, am sichtbarsten die Homosexualität seit Ende des 19. Jahrhunderts. In diesem Szenario des allgemeinen sozialen Wandels spielen die Sexualformen eher am Rande mit. Der aktuelle Transfer zwischen Eheform und Gleichgeschlechtlichkeit ist da eigentlich nur ein kleines Rädchen im Getriebe umfassender Modernisierung.

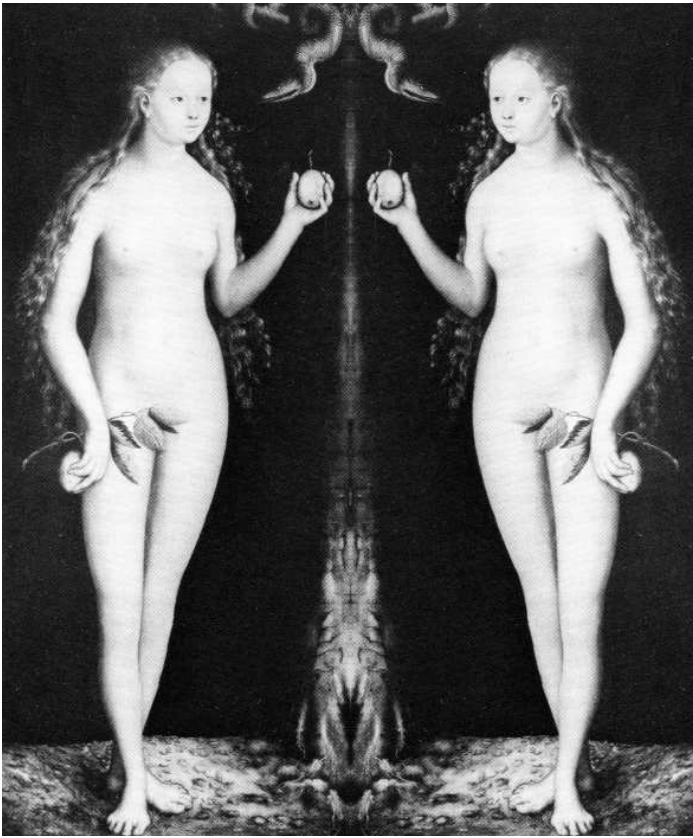
Die darum entstandene Aufregung muss gleichwohl ernst genommen werden. Offenbar haben die vielen kleinen Schritte der vergangenen drei Jahrzehnte das nicht vermocht: nämlich ein Aufsehen erregendes und allgemein diskutiertes



Politikthema zu werden. Nach der Entkriminalisierung von 1969 hat es keinen vergleichbaren rechtspolitischen Ruck mehr gegeben, obwohl sich seither auch in der juristischen Behandlung der Homosexuellen viel getan hat. Mit dem Ehetema wird die Unauffälligkeit der kleinen Veränderungen verlassen, es scheint, als werde nunmehr eine «Schwelle» überschritten, die deswegen als so hoch erscheint, weil die vorherigen Entwicklungen nicht politisch thematisiert und abgearbeitet worden sind. Daher steht mit der sogenannten Homoehe nicht mehr und nicht weniger als die Gleichbehandlung der gleichgeschlechtlichen Liebe und Sexualität zur Debatte.

Zum Gebrauchswert der Eheform – pro und contra

Dass die Ehe zwischen Mann und Frau mit Kindern etwas Natürliches sei, ist vom sexologischen Diskurs des 20. Jahrhunderts keineswegs infrage gestellt worden. Das klassische Werk von Ford und Beach über die «Formen der Sexualität» begann mit der Festlegung:



„Da der heterosexuelle Koitus, das heißt der Geschlechtsverkehr zwischen einem männlichen und einem weiblichen Wesen, das Mittel zur Fortpflanzung der Art ist, bildet diese eigentliche geschlechtliche Paarung das Hauptthema unseres Buches.“⁴ Ungeachtet des Plurals im Titel sahen die einflussreichen Autoren nur eine, die «eigentliche» Form und schoben die anderen an den Rand. Genau genommen wird hier kein sexual-, sondern ein bevölkerungswissenschaftlicher Blick geworfen, denn entscheiden soll die «Fortpflanzung der Art».

Seither ist es fraglich geworden, ob die Quantität der Reproduktion wichtiger ist als die Qualität. Die optimale Betriebsgröße des Unternehmens Menschheit scheint längst überschritten zu sein. Das Immer-mehr könnte sich schließlich als kontraproduktiv erweisen, weil es die Menschenart zurückwirft oder gar dem Untergang entgegenführt, indem ihre Lebensgrundlagen vom ungebremsten Bevölkerungswachstum zerstört werden. Der zeugungs- und empfängnisoffene Sexualverkehr kann danach nicht mehr bedingungslos als vornehmste

Option gelten (auch nicht nach den Kriterien der Schöpfungsordnung). In einer Partnerschaft zu leben, ist eines – nur eines! – der Mittel, durch welche die Homosexualität sich als gesellschaftlich wahrnehmbare Form etabliert. Denn die gleichgeschlechtliche Lebensweise impliziert eine Öffentlichkeit, und zwar nicht erst dann, wenn sie zeremoniell zur Schau gestellt wird.

Der Konnex zwischen den Formen von Ehe und Familie einerseits, von Mann-Frau-Sexualität andererseits muss als kontingent angesehen werden. Logische, ontologische, ethische oder naturgegebene Denknödigkeiten sind hinterfragbar und änderbar. So stellt sich denn auch das Verhältnis von Lebensform und Verrechtlichung für die hetero- und homosexuellen Partnerschaften sehr verschieden dar. Die Ehe ist hochreguliert, eine Traditionsinstitution der Sitte, seit Jahrhunderten auch kanonisch und zivilrechtlich verankert. Die bestehenden Rechtsvorschriften werden dem Paar erst im Konfliktfalle bewusst (bzw. bei der Konfliktprävention durch einen Ehevertrag); ansonsten verbleiben sie im Hintergrund. Hingegen verfügt die gleichgeschlechtliche Partnerschaft über keine nennenswerte Tradition, über keine Normalität, nur kommt sie seit einigen Jahrzehnten in steigender Anzahl und in einem wildwachsenden Formenreichtum vor. Die Gesetzgebung schafft hier erstmals Ordnung und inthronisiert eine bestimmte Form. Wer die Eintragung beabsichtigt, wird sehr

genau die Rechtsinhalte prüfen, auf die er sich da einlässt. So kommt das Recht bei Ehe und Eingetragener Partnerschaft offenbar in geradezu umgekehrter Reihenfolge ins Spiel. Diese so verschiedene Priorität deutet auf eine grundlegende Differenz zwischen den beiden Instituten hin.

Die Forderung nach der Homosexuellen-ehe, so meint die Lüneburger Soziologin Kornelia Hahn, entspringe auch dem Wunsch, „als «Ehepaar» vor der Öffentlichkeit gelten zu können. Vor allen Dingen die Wertschätzung der Hochzeitszeremonien unter homosexuellen Paaren zeigt, dass das öffentliche Bekenntnis zueinander schon einen Erlebniswert enthält, auch wenn dieses (noch) nicht zum Rechtsstatus heterosexueller Ehepaare führt.“⁵ Wenn das stimmt, dann wird kein «Klamotten-Zauber» betrieben, sondern eine Teilhabe an Symbolen.

Aber werden dadurch die Unterschiede zwischen Homo- und Heterosexuellen allmählich eingeebnet, wie manchmal bedenklich eingewendet wird? Man befürchtet, die Öffnung der gesellschaftlichen Rituale trüge dazu bei. Nun haben ja seit jeher zahllose Mechanismen ein homosexuelles Leben in einer heterosexuellen Kultur ermöglicht, auch ohne eine Ehe – mit wem immer – einzugehen.

Da gab es all die Strategien, «so» zu leben und mitten in einer ablehnenden Umwelt zu existieren. Natürlich klappte das nur mit viel Informationsmanagement und Sand-in-die-Augen-streuen. Man ging als Normaler durch (passing as straight), eine durchaus kunstvolle Inszenierung. Wenn zukünftig die Gleichgeschlechtlichen so etwas machen wie «heiraten», dann verlieren sie dadurch nicht ihr Homosexuellsein; im Gegenteil. Weder nimmt das Ritual ihnen etwas weg, noch nehmen sie dem Ritual etwas weg. Das Heiratsritual kennt historisch wie aktuell viele Formen; auch interkulturell hat es sich als sehr flexibel erwiesen. Die Schützer der Ehe befinden sich

Wertschätzung der Hochzeitszeremonien unter homosexuellen Paaren

mit ihren Befürchtungen ebenso auf dem Holzweg wie die Bewahrer der Reinen Lehre von der Subversion der Andersheit.

An dieser Stelle sei angemerkt, wie sehr sich die Partnerschaftstypen voneinander unterscheiden. Zur Zeit betonen wir meist die Gleichartigkeit der Beziehungsstrukturen und -probleme. Intimität ist zu einem gewissen Stück geschlechtsneutral, zum wahrscheinlich überwiegenden Teil indessen abhängig von der konkreten Geschlechterkonstellation.

Zu den Ambivalenzen der Verrechtlichung gehört der Gesichtspunkt, der kritisch von der lesbischen Seite vorgebracht wird. Diese Stimmen können sich auf die Resultate der feministischen Rechtsanalyse berufen. Hier ist das Ehe- und Familienrecht des BGB von 1900 immer als ignorant gegenüber den Interessen der Frauen und übrigens auch gegenüber den proletarischen Lebensverhältnissen empfunden worden. Sabine Berghahn schreibt: „Es war ein äußerst patriarchalisches Ehe- und Familienrecht, ganz auf die Machtinteressen des männlichen Teils, des Familienvorstands, zugeschnitten.“⁶ Und die Ehe war in dieser Sicht ein „sowohl ideologisch passgerechtes als auch praktisch wirksames Mittel der staatlichen Ordnungspolitik und Steuerung“. Ein Rundumverdikt gegen die Ehe also, gestützt auf schlechte Erfahrungen mit dem Staat und mit dem männlichen Geschlecht. Wer so argumentiert, zielt auf die Ehe zwischen Mann und Frau, nicht auf die gleichgeschlechtliche Partnerschaft – einer jener bizarren Fälle, wo konservatives und feministisches Denken, oberflächlich betrachtet, eine Koalition eingehen.

Die Opposition gegen die ELP innerhalb der schwulesbischen Population ist nicht nur daraus zu erklären, dass sich hier ohnehin alles findet, was auch sonst in der Gesellschaft geschieht. Sondern eine andere Konfliktlinie spaltet: Integration versus Besonderheit. Die Argumente der Integrationisten sind bekannt: sie pochen auf Entdiskriminierung, Gleichstellung, Anerkennung. Ge-

nau dies aber ist einigen ein Stachel im Auge, weil es das Anderssein über-tüncht, auf Anpassung mit einer als grau empfundenen Normalität hinausläuft, vergangene Leiden verleugnet. Der Staat als Adressat einer Rechtsforderung gilt hier als dauerhaft entwertet, weil Jahrhunderte der Repression von oben nicht ausradiert werden könnten. Die Anti-Integrationisten wollen zwar in Ruhe gelassen werden, aber sie wünschen sich keine aktive Toleranz, die auf Vereinnahmung hinausläufe.

Darüber hinaus wird auch die Eheform kritisiert. Sie sei kein Akt der Freiheit, sondern man werde zur Eheschließung gezwungen, wenn man die damit verbundenen Privilegien haben wolle, z.B. ein Aufenthaltsrecht für die ausländische Partnerin. Interessanterweise erheben sich die kritischen Stimmen vor allem von den Lesben her, also von Frauen, welche die Geschichte des Eherechts besonders gut kennen und die Erfahrungen mit der Ehe als Unterdrückung weiblicher Autonomie artikulieren, woran staatliche Regulationen immer mitgewirkt haben. Am größten ist allerdings auch bei den Homosexuellen eine dritte Gruppe, wie in der Gesamtgesellschaft, nämlich die Meinungslosen, denen die ganze Debatte reichlich gleichgültig ist. Sie zucken die Achsel – warum sollten sie sich darüber erregen?

Die Verwendung des Rechts für gesellschaftspolitische Zielsetzungen

Die Homosexuellen rufen nicht deswegen nach dem Staat, weil sie nicht in der Lage wären, ihre Partnerschaften selber zu regeln. In eigener Verantwortung und mit authentischer Gestaltung haben sie seit jeher ihre intimen Beziehungen geführt. Soweit ihnen Privatheit zugestanden war, haben sie diese genutzt und bedurften dafür keiner Normalformen und Instanzen. Das Problem der heterosexuellen Ehe, die gesellschaftlich seit jeher bestehende Männerdominanz und Frauenunterdrückung für den Raum der

Familie auszubalancieren, bestand hier natürlicherweise nicht. Frau mit Frau, Mann mit Mann – das traf sich ganz gut und hatte teilweise ganz andere Probleme zu bewältigen, als sie ein Mann mit seiner Frau, eine Frau mit ihrem Manne hat. Vor allem ein Schutzbedürfnis hat das herkömmliche Eherecht hervorge-

bracht, es ist aber kaum der Grund für das Gesetz zu den gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften. Deren Mitglieder konnten sich bislang gut selbst voreinander schützen. Was aber ist dann sein legislativer Sinn?

Das Ziel besteht wohl darin, die Lebenschancen in einem Bevölkerungsteil zu verbessern, der lange eine Zielscheibe kollektiver Aggression gewesen ist. Illegitimität und Illegalität der gleichgeschlechtlichen Lebensweise haben defensive Verhaltensstile geprägt, die auch Verkürzungen mit sich bringen. Das allgemeine Politikziel der ELP heißt also letztlich: Partizipation einer vormaligen Randgruppe, die um ihre soziale Anerkennung kämpft.

Neben den unmittelbaren Nutzen, wie er von einem fakultativen Rechtsinstitut gestiftet wird, tritt hier eine indirekte Zielsetzung. Nicht nur erhöhen sich die Optionen für ein gleichgeschlechtliches Paar, auch für die gleichgeschlechtliche Lebensweise insgesamt soll deren Akzeptanz steigen. Diese erweiterte Zwecksetzung bedeutet eine «Finalisierung» des Rechts, bei der manchem nicht wohl ist. Einerseits weiß man nicht recht, worin die Fernwirkungen einer finalisierten Gesetzgebung bestehen könnten («Wohin wird das nur führen?!»). Andererseits weiß man sehr genau, dass die erhofften Wirkungen gar nicht eintreten («Steht nur auf dem Papier, und nicht einmal da.»).

Die Instrumentalisierung von Recht für partikulare Interessen ist keine Ausnahme, im Gegenteil: sogar die Regel in einer offenen Demokratie. Und Finalisierung geschieht überall dort, wo Ziele

verfolgt werden, die weiter gehen als bis zur Wohltat für die Nutzer. Auch das Eherecht ist seit altersher für Anliegen genutzt worden, die nicht in seinen Adressaten begründet waren. Man denke nur an die Verkirchlichung der Heirat seit dem 13. Jahrhundert.⁷

Institutionen besitzen in der Regel eine gesamtgesellschaftliche Bedeutung. Bei der Familie sind das in erster Linie Kinder als junge und nächste Generation. Bei der Ehe ist es umstritten: Ist sie nur die «Vorstufe» zur Familie? So etwas wie die «Keimzelle» von Staat und Gesellschaft? (Wohl nicht mehr.) Der primäre Ort für Privatheit und Individualität, die Reproduktion der Eheleute? Durch ihre vielseitigen Leistungen öffnen sich Ehe und Familie sehr verschiedenen Zwecksetzungen und werden auch dafür mehr oder weniger effektiv genutzt. Das LPG ordnet sich in diese Art des Rechtsgebrauchs ein.

Auch die Gegner der ELP haben andere Ziele im Auge als das Wohl der Zusammenlebenden. Beispielsweise die Bayerische Staatsministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit, Barbara Stamm, wenn sie zum Adoptionsrecht für die eingetragene Lebenspartnerschaft schreibt: „Alleiniger Maßstab des Adoptionsrechts ist jedoch das Wohl des Kindes. (...) Und gerade für Kinder ist es besonders wichtig, verlässliche Bezugspersonen beiderlei Geschlechts zu haben. Es ist von zentraler Bedeutung für ihr Aufwachsen, dass sie ihre eigenständige und geschlechtsspezifische Identität ausbilden können. Entsprechende Rollenvorbilder finden die Kinder aber nur in dem klassischen Verständnis der Ehe als Gemeinschaft von Mann und Frau.“⁸

Erkennbar werden hier zwei Ziele ineinander geflochten: erstens das «Wohl des Kindes» als unzweifelhaft richtige Orientierung; zweitens die «Ehe als Gemeinschaft von Mann und Frau» für eine weitere Orientierung, die keineswegs so unangefochten besteht, zumindest kein logisches Korrelat zum Kindeswohl ist. Die zahlreichen Kinder, die nicht bei

ihren verheirateten Eltern aufwachsen, werden durch solche Aussagen zurückgesetzt, leben sie doch danach in Familien zweiter Klasse. Für das Kindeswohl zu sorgen und eine bestimmte Partnerschaftsform zu favorisieren, sind zwei verschiedene Politikziele.

Instrumentalisierung und Finalisierung des Rechts sollten uns nicht schrecken. Jedem Recht, zumal jeder Gesetzgebung, liegen gesellschaftspolitische Konzepte zugrunde. Allerdings ist der Erfolg bei solchen legislativen Maßnahmen ungewiß. Wenn Steuern gesenkt werden oder Preise subventioniert werden, dann merkt das jeder Steuerzahler bzw. Konsument unmittelbar. Andere sozialpolitische Maßnahmen sind schon weniger direkt effektiv. Beispielsweise bedürfen sie einer Mitwirkung der Begünstigten: Wohngeld, Sozialhilfe, Kindergeld, etc. müssen beantragt werden – nicht alle Berechtigten tun das.

Kritisierbar bzw. unerträglich wäre der mittelbare Gebrauch von Recht vor allem im Bereich des Strafrechts. Etwa wenn ein Konzept der Sitten-Ordnung mit negativen Sanktionen aufrecht erhalten werden soll (wie mit den Kuppelei- und Unzuchtspargraphen im Strafrecht bis 1973). Die Kritik am Moralstrafrecht war berechtigt, weil hier nicht Rechtsgüter, sondern ethische Konzepte (teilweise mit religiösem Hintergrund) geschützt wurden. Es gibt übrigens auch aktuelle Beispiele für die sittenbildende Strategie der Legislative.

Man kann sicher Moral verrechtlichen, dagegen ist soviel nicht einzuwenden. Außer beim Strafrecht; denn hier werden einige Menschen herausgegriffen und müssen die Zerstörung ihrer sozialen Existenz hinnehmen, um ein übergeordnetes Konzept der Allgemeinheit hochzuhalten.

Im außerstrafrechtlichen Bereich ist eine ethische Zielsetzung kaum anzufechten. Politik und Recht müssen sich vor aus-

gewiesenen Wertkonzepten verantworten können. Wie nun im Bereich von Ehe und Familie? Da kommt die Politik nicht darum herum, zum Verhältnis von Sexualkultur und Beziehungsform Stellung zu beziehen.

Ambivalenzen

Beinahe alles, was im Zusammenhang mit der rechtlichen Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften vorgebracht wird, unterliegt tiefgreifender Ambivalenz. Es kann dafür, es kann dagegen sprechen, je nachdem, wer in welchem Kontext das Argument äußert.

Wie viele werden von der Möglichkeit zur Eintragung ihrer Partnerschaft Gebrauch machen? Aller Voraussicht nach nur ein kleiner Teil derer, die in gleichgeschlechtlicher Partnerschaft leben. Eigentlich könnte das Argument die Verteidiger der Ehe beruhigen, denn dann würde ja die angestrebte und befürchtete Breitenwirkung verpuffen. Doch wurde es auch genau anders herum verwendet, als Norbert Geis (CSU) behauptete, nur fünf Prozent wären zur Eintragung bereit. Damit sollte die Gesetzesinitiative entwertet werden. (Es mangle am Bedarf für die ELP.)

Weil sie nicht für Nachkommen sorgen, wurde den Homosexuellen früher immer biologische Sinnlosigkeit, sozialpolitische Verantwortungslosigkeit und psychopathologischer Narzissmus vorgehalten. Heute, da Partnerschaften mit Kindern oder der Wunsch zu einem Kind auch unter gleichgeschlechtlich lebenden

Menschen an der Tagesordnung sind, sieht man plötzlich Gefahren. Zwar entziehen Familiengerichte nicht mehr automatisch das Sorgerecht, wenn ein Elternteil sich gleichgeschlechtlich umorientiert. Doch existieren noch verbreitete Bedenken gegen diese Art der Elternschaft.

Illegitimität und Illegalität der gleichgeschlechtlichen Lebensweise haben defensive Verhaltensstile geprägt, die auch Verkürzungen mit sich bringen

Die Staatsfreiheit des Privaten reduziert sich, wenn eine private Beziehung verrechtlicht wird. Darum war es den Homosexuellen früher einmal dringlich zu tun, so sehr erschwerten uns Repressionen und Einmischungen das Dasein. Wird nunmehr das Steuer homopolitischer Anliegen grundlos herumgerissen? Oder hat sich die gesellschaftliche Lage der Gleichgeschlechtlichen derart verändert, dass es kein sinnvolles Ziel mehr wäre, den Staat aus diesen Beziehungen herauszuhalten? Der schottische Soziologie David T. Evans warnt: Mehr Rechte an sexuelle Minderheiten würden zur Folge haben, dass sich das staatliche Management in diesen Lebenswelten vergrößert.⁹

Vor zwei Jahrzehnten wurde die Verrechtlichung des Familiären als «Kolonialisierung der Lebenswelt» hochgespielt, eine aufgeregte Debatte, die dann aber im Sande verlaufen ist.¹⁰ Eine staatliche Sanktion für die gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft bringt nicht nur Privilegien (und Pflichten sowieso). Sie bringt auch so etwas wie Aufsicht. Bei den dann anstehenden Rechtskonflikten müssen die internen Verhältnisse offengelegt werden. Die Konfliktschlichtung enthält immer auch Elemente der Bewertung.

Die Freiwilligkeit, eine ELP formell einzugehen oder nicht, stehe teilweise auf dem Papier, heißt es. Das zweiseitige Institut betreffe nicht nur diejenigen, welche von ihm Gebrauch machen. Auch die vielen, die sich nicht eintragen lassen wollen, werden in manchen Zusammenhängen auf die nunmehr bestehende Möglichkeit verwiesen werden. Und mehr noch: eine gewisse Typik werde die Binnen- und Außenwahrnehmung der gleichgeschlechtlichen Partnerschaften formen, ganz ähnlich wie die «nichtehelichen Lebensgemeinschaften» sich gerade nicht als eine Negation der Ehe, sondern nach deren Muster modelliert haben.

Die Andersheit der Homosexuellen wird nicht dadurch aufgehoben, dass äußere Bedingungen ihrer Existenz geändert werden

Die Wechselwirkung zwischen Zentrum und Peripherie der Gesellschaft könnte verschwinden. Eine wachsende Öffentlichkeit der Homosexualität bei abnehmender Stigmatisierung führt zu einer Angleichung in den Lebensweisen und ihrem institutionellen Kontext. Es gibt dann nämlich keine Sonderbestimmungen mehr, weder im Strafrecht noch im Verwaltungsrecht. Die Gerichte machen bei zivilrechtlichen Konflikten – um Erbe, Miete und Forderungen aller Arten – bereits heute keine Unterschiede mehr, weil das Argument der «Sittenwidrigkeit» nicht mehr zieht. Zugleich verlieren die Außenseiter ihre Freiheiten: die Avantgarde wird ins Glied zurückgeholt. Homosexuelle geben mit ihren Heiratswünschen möglicherweise ein Stück ihrer gewachsenen Identität auf. Sie tauschen das mühsam errungene Selbstverständnis einer Randgruppe gegen den äußeren Eindruck einer Integration.

Zu den zahlreichen Ironien des Vorgangs gehört es, dass die Homosexuellen ihre traditionell stärksten Bündnispartner und Fürsprecher jetzt verlieren können: Intellektuelle, Freidenker und Künstler stellen sich mit Grausen vor, wie so ein Männerpaar verspießert vor dem Fernseher sitzt oder mit TUI auf Kreuzfahrt geht. Wo man ehemals ein Vorbild an Mut, Erfindungskraft und Fundamentalopposition gegen alles Bürgerliche bewunderte, glaubt man jetzt Anpassung, Unauffälligkeit und Konformismus zu beobachten. Das kostet nicht nur Sympathien, von denen seit den Petitionen des Magnus Hirschfeld an den Deutschen Reichstag politisch profitiert wurde. Es kostet vielleicht sogar das geistige Rückgrat, mit dem die sexuelle Besonderheit sich über ein Jahrhundert hinweg gegen den gesellschaftlichen Vernichtungswillen behauptet und vom

Normalisierungsdruck emanzipiert hat. Wenn Homosexualität tatsächlich eines Tages so belanglos werden sollte, wie es Linkshändigkeit oder Rothaarigkeit heute sind – das wird ja allen Ernstes gefordert –, dann vielleicht wirklich: Gute Nacht!

Die politische Begleitmusik verschafft dem neuen Institut einen fatalen Rahmen: als eine Angelegenheit, die nur noch nach Nutzen und Kosten bewertet wird. Die Ehe besaß immer eine expressive Bedeutung: sie wurde um ihrer selbst eingegangen, weil das Paar so seine Verbindung besiegeln und öffentlich zum Ausdruck bringen wollte. Die ELP wird zunächst vor allem eine instrumentelle Bedeutung haben; die Einzutragenden werden vorher sorgfältig Aufwand und Ausbeute abgewogen haben. Das Gefeißte darum, wieviel die ELP an Rechten enthalten darf, um nicht mit der Ehe verwechselt werden zu können, bringt die Institute in eine gradualisierte Reihenfolge, macht das Mehr-oder-Weniger zur Gründungsüberlegung. Somit kommt das Neue in einer zweckrationalen Gestalt daher, wo es eigentlich um eine wertrationale Entscheidung ginge.

Die Reihe der Ambivalenzen könnte fortgeführt werden. Gesetzgebung ist immer ein Phänomen mit vielen Ansichten, außer es würden absolut banale Vorgänge dekretiert. Kaum ein Gesetz, welches nur ein einziges Interesse verkörpert. (Zumal dem LGP steht sein Kompromisscharakter auf die Stirn geschrieben.) Und gar kein Gesetz, dessen Konsequenzen vollständig vorhersehbar wären. Die «allgemeinste Ambivalenz der Verrechtlichung» besteht darin, dass eine Gesetzesregel nach ihrer Etablierung zu leben beginnt und dass ihre Wirkungskarriere, gewissermaßen ihre Biographie als Norm, weder festgelegt noch prognostizierbar ist. Am Anfang bestimmt noch der «Wille des historischen Gesetzgebers», so wie er in der Geset-

Die politische und rechtliche Gleichstellung stellen nur Anfangsstufen dar, die soziale Gleichstellung ist viel komplexer, schwerer zu erreichen und kommt zuletzt

zesbegründung und in den Protokollen der Legislativorgane niedergelegt ist, nicht zu vergessen der alsbald erscheinende Referentenkommentar. Allmählich indessen beginnt die Norm, ein Eigenleben zu führen. Die Adressaten bemächtigen sich seiner und definieren es eigenständig. Rechtsprechung und Wissenschaft machen nach und nach etwas anderes aus ihm. Beispielsweise könnten die Entwicklungen der ELP den Kurs zukünftiger allgemeiner Ehegesetzgebung beeinflussen – Analogbeispiele, wie die Gleichgeschlechtlichen das inoffizielle Reglement der Sexualkultur beeinflusst haben, gäbe es in Hülle und Fülle.

Die prinzipielle Verschiedenheit

Ina Hartwig hat sich gefragt, woher die überraschende Entwicklung westlicher Gesellschaften zur Toleranz gegenüber den Homosexuellen komme. Sie diskutiert das am Beispiel der Homosexuellen- und meint: „Ich persönlich glaube kaum, dass eine rechtliche Gleichstellung die elementaren Unterschiede zwischen Homosexuellen und Nicht-Homosexuellen aufheben würde, weshalb auch für Skeptiker nichts gegen eine rechtliche Gleichstellung sprechen sollte, eigentlich.“¹¹

Es ließe sich auch sagen: Die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft wird der Ehe zwischen Mann und Frau niemals gleich kommen. Die Andersheit der Homosexuellen wird nicht dadurch aufgehoben, dass äußere Bedingungen ihrer Existenz geändert werden. Zu beachten ist das alte und vielfach als gültig erwiesene Schema, in welchen Stadien eine gesellschaftliche Marginalisierung aufgehoben werden kann: Die politische und rechtliche Gleichstellung stellen nur Anfangsstufen dar, die soziale Gleichstellung ist viel komplexer, schwerer zu erreichen und kommt zuletzt.

Nicht zuletzt zeigt sich dies an dem starken Widerstand, welcher der sogenann-

ten Homosexuellen-Ente entgegengesetzt wird. Wären die Partnerschaften ähnlich oder gar gleich und ginge es bloß um den Zugang zur Rechtsform, könnte sich der Protest nicht so elementar entfalten. So mögen neue ehe- und familienrechtliche Vorschriften die Homosexuellen zwar positiv berücksichtigen, aber sie bewirken nicht die Gleichartigkeit der Beziehungsform. Allerdings bedeuten sie einen Schritt in dieser Richtung, deren Ziel jedoch in nebulöser Ferne liegt.

Eine mittelfristige Prognose fällt hingegen nicht schwer: Die Emanzipation der Homosexualität wird auch diese Schwelle überschreiten, denn es sieht nicht danach aus, als ließe sich die Modernisierung aufhalten. In zwei Jahrzehnten werden wir auf die heutigen Debatten und die in ihnen bemühten Argumente beider Seiten mit einem Lächeln zurückblicken: «Ja, damals – !»

Gleichwohl: notwendig ist die Auseinandersetzung allemal. Soziale Fortschritte kommen nicht konfliktfrei. Eher mangelte es in den vergangenen Jahren an Kräften, in denen die gesellschaftlichen Leidenschaften sich hätten artikulieren und austoben können. Die Bundesrepublik ist ein harmonieversessenes Land, man könnte auch sagen: Sie ist langweilig und politisch korrekt. Als demokratische Musterschüler wickeln wir alles brav nach Geschäftsordnung ab. Sicherlich: zum Glück, wenn wir die Hypothek unserer Geschichte berücksichtigen. Doch um den Preis, dass politische Anstöße von diesem Land kaum ausgehen. Eines Minimums an Meinungsverschiedenheit und öffentlicher Diskussion bedarf es schon, um gesellschaftliche Veränderungen bekannt zu machen und zu etablieren. Die ELP taugt zwar kaum als großes Thema (wie die Rentenfrage oder der Erweiterung der Europäischen Union es viel eher darstellen). Aber für die allmählich herangewachsene Respektabilität der Lesben und Schwulen holt sie die überfällige Bewusstmachung nach.

Anmerkungen:

¹ Hunter, aaO., S. 31.

² Karl Otto Hondrich in: Tagesspiegel vom 2. September 2000.

³ Judith Butler, Körper von Gewicht, Berlin (Berlin Verlag) 1995, S. 309, vgl.a. S. 31.

⁴ C.S. Ford/F.A. Beach 1968, S. 7.

⁵ Kornelia Hahn, in: dies./Günter Burkart, Hgb., Grenzen und Grenzüberschreitungen der Liebe. Studien zur Soziologie intimer Beziehungen II. Opladen (Leske + Budrich) 2000. S. 249-278 (250).

⁶ Sabine Berghahn, Die Verrechtlichung des Privaten, in: Leviathan 1996, S. 244-271 (261).

⁷ Vgl. dazu Michael Schröter, «Wo zwei zusammenkommen in rechter Ehe...». Sozio- und psychogenetische Studien über Eheschließungsvorgänge vom 12. bis 15. Jahrhundert. Frankfurt/M. (Suhrkamp) 1985, S. 291-378.

⁸ Barbara Stamm in: Focus vom 11. Dezember 2000.

⁹ David T. Evans, Sexual Citizenship. London (Routledge) 1993, S. 63.

¹⁰ Vgl. Jürgen Habermas, Theorie des kommunikativen Handelns, Frankfurt/M. (Suhrkamp) 1981, Bd. 2, S. 522 f.

¹¹ Ina Hartwig 1995, Merkur 49, S. 904-914 (910).

Der Autor:

Prof. Dr. Rüdiger Lautmann ist Professor für Soziologie an der Universität Bremen und Autor der Untersuchung



„Justiz – die stille Gewalt, teilnehmende Beobachtung und entscheidungssoziologische Analyse“, Frankfurt/M., Athenäum Fischer 1972

Zum Thema s. auch Manfred Bruns, Homosexuelle im Recht: Toleriert, aber nicht akzeptiert, Betrifft JUSTIZ Nr. 34 (Juni 1993) S. 82 - 86. (Textausriss auf S. 85 dieses Heftes)